

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

**zur Genehmigung eines landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramms für die schottischen Inseln gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1402/86**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(88/237/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der Nord- und Westküste Schottlands mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat der Kommission am 4. November 1987 ein landwirtschaftliches Entwicklungsprogramm für die schottischen Inseln unterbreitet.

Dieses Programm enthält die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 aufgeführten Angaben, die eine Gewähr dafür bieten, daß die Ziele der genannten Verordnung verwirklicht werden können.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 sind im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich die Einzelheiten der regelmäßigen Unterrichtung der Kommission über die Durchführung des Programms festzulegen.

Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm für die schottischen Inseln, das die Regierung des Vereinigten Königreichs am 4. November 1987 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 unterbreitet hat, wird genehmigt.

### *Artikel 2*

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1402/86 werden die Einzelheiten für die regelmäßige Unterrich-

tung der Kommission durch das Vereinigte Königreich über die Durchführung des Programms wie folgt festgelegt:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs unterbreitet jährlich vor dem 31. Juli einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Programms, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

#### 1. *Betriebsentwicklungsplan*

- Zahl der Anträge;
- Zahl der genehmigten Pläne;
- genehmigte Gesamtbeihilfe für:
  - Meliorationsarbeiten,
  - landwirtschaftliche Betriebsgebäude,
  - landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - ländlichen Fremdenverkehr,
  - Handwerk und sonstige ergänzende Tätigkeiten,
  - Lagerung und Beseitigung von Abfällen aus der Landwirtschaft;
- von den genehmigten Meliorationsarbeiten betroffene Fläche;
- gezahlte Gesamtbeihilfen:
  - Meliorationsarbeiten,
  - landwirtschaftliche Betriebsgebäude,
  - landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - ländlichen Fremdenverkehr,
  - Handwerk und sonstige ergänzende Tätigkeiten,
  - Lagerung und Beseitigung von Abfällen aus der Landwirtschaft.

#### 2. *Umweltschutzmaßnahmen*

- Zahl der Betriebspläne mit Umweltschutzmaßnahmen;
- Fläche, für welche Umweltschutzmaßnahmen finanziert werden;
- gezahlte Gesamtbeihilfen für Umweltschutzmaßnahmen.

#### 3. *Maßnahmen zugunsten der Viehhaltung*

- a) Förderung der Rinderhaltung:
  - Zahl der beteiligten Betriebe,
  - Zahl der ausgewählten Färsen für Zuchtzwecke,
  - gezahlte Gesamtbeihilfen;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 9.

## b) Förderung der Schafhaltung :

- Zahl der beteiligten Betriebe,
- Zahl der ausgewählten Lämmer für Zuchtzwecke,
- gezahlte Gesamtbeihilfen ;

- Betrag der genehmigten Beihilfen ;
- gezahlte Beihilfen.

## c) Förderung der Viehgesundheit :

- Zahl der beteiligten Landwirte,
- gezahlte Gesamtbeihilfen.

6. *Beihilfe für „Croft“-Gebäude*

- Anzahl der beteiligten Betriebe „Crofts“ ;
- gezahlte Gesamtbeihilfen.

7. *Tätigkeiten der Projektgruppe.**Artikel 3*

Die Kommission und die Regierung des Vereinigten Königreichs setzen in gemeinsamem Einvernehmen einen Kontrollausschuß ein, dem bei der Durchführung der gemeinsamen Maßnahme eine unsterstützende Rolle zukommt.

4. *Fischzucht (Angaben für jede Fischart)*

- Zahl der beteiligten Betriebe ;
- Zahl der gezahlten Beihilfen ;
- geplante Produktion.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1988

5. *Molen, Hellinge und dazugehörige Anlagen*

- Zahl der für eine Beihilfe in Betracht kommenden Molen, Hellinge und dazugehörige Anlagen ;

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*